



Akzeptanz von anderen Zertifizierungssystemen

REDcert erkennt Nachweise von allen freiwilligen Zertifizierungssystemen, die gemäß Artikel 30 (4) der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“) von der Europäischen Kommission für die jeweiligen Geltungsbereiche anerkannt worden sind. Gleiches gilt für nationale Systeme, die nach Artikel 30 (6) der RED II anerkannt wurden.

Nachweise von anderen Systemen, für die keine EU-Anerkennung vorliegt, können nicht anerkannt werden.

Eine Übersicht der anerkannten, freiwilligen oder nationalen Systeme ist auf der [Webseite der EU-Kommission](#) veröffentlicht.

Wirtschaftsbeteiligte, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit Nachweis aus einem anderen System an einen Teilnehmer des REDcert-EU Systems liefern oder als REDcert-EU zertifiziertes Unternehmen selbst verwenden möchten, werden gebeten, sich regelmäßig über den aktuellen Anerkennungsstatus des anderen Systems auf der Website der Europäischen Kommission zu erkundigen.